

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

der Pfarrei St. Thomas Apostel, München-Johanneskirchen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in München-Johanneskirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a. bei Doppelgräbern	144,00 € pro Jahr
b. bei Einzelgräbern	81,00 € pro Jahr
c. bei Urnengräbern	36,00 € pro Jahr

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitraum auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwas bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen „Städtischer Bestattungsdienst München“ mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren/ der Gebühr für das Bestattungsrecht bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Erstellung notwendiger Grundmauern für das Grabmal wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Kirchenverwaltung veranlasst.

(5) Bei Grabstätten mit Übergröße, die die Normmaße des § 9 der Friedhofsordnung in der Breite (Aussenkante der Einfassung des Grabbeetes) überschreiten, erhöht sich für jeden Dezimeter (10 cm) der Überschreitung (Übermaß) die Grabgebühr bei Einzel- und Urnengräbern um 9,00 Euro/Jahr, bei Doppelgräbern um 15 Euro/Jahr.

Die Kirchenverwaltung St. Thomas hat in ihrer Sitzung vom 13.07.2021 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 29.07.2021




.....
stv. Kirchenverwaltungsvorstand


VZ: 08.73 - 2004 / 93 #003


Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

München, den

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor




.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an der Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.